

Art. 83 Haushaltsabschluß

In dem Haushaltsabschluß sind nachzuweisen:

1.
 - a) das kassenmäßige Jahresergebnis nach Art. 82 Nr. 1 Buchstabe c,
 - b) das kassenmäßige Gesamtergebnis nach Art. 82 Nr. 1 Buchstabe e;

2.
 - a) die aus dem Vorjahr übertragenen Einnahmereste und Ausgabereste,
 - b) die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Einnahmereste und Ausgabereste,
 - c) der Unterschied aus Buchstabe a und Buchstabe b,
 - d) das rechnungsmäßige Jahresergebnis aus Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe c,
 - e) das rechnungsmäßige Gesamtergebnis aus Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b;

3. die Höhe der eingegangenen Verpflichtungen und der Geldforderungen, soweit nach Art. 71 Abs. 2 die Buchführung angeordnet worden ist.